THÜRINGER LANDTAG
4. Wahlperiode

Drucksache 4/5021
18.03.2009

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Innenministeriums

Anfechtung der Wahl des Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Geratal"

Die **Kleine Anfrage 2681** vom 27. Januar 2009 hat folgenden Wortlaut:

Der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft (VG) "Oberes Geratal" ist am 19. Januar 2009 ohne vorherige Ausschreibung wieder gewählt worden. Zur Wahl wurden vorbereitete Wahlzettel verwendet, auf denen nur die Möglichkeit bestand, seine Zustimmung zur Wahl des bisherigen Amtsinhabers und alleinigen Kandidaten zum Ausdruck zu bringen. Wahlzettel, die ohne Kennzeichnung blieben oder Wahlzettel, auf denen beispielsweise ein Nein vermerkt wurde, wurden als ungültig bewertet.
Zwischenzeitlich soll eine Anfechtung der Wahl bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde im Ilm-Kreis eingegangen sein.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welchen rechtlichen Anforderungen muss die Ausfertigung eines Wahlzettels zur Wahl des Vorsitzenden einer Verwaltungsgemeinschaft entsprechen und welches Ermessen besteht dabei? Welche Rechtsfolgen treten ein, sollten die Wahlzettel diesen rechtlichen Anforderungen nicht entsprechen?

2. Inwieweit entsprachen die Wahlzettel zur Wahl des Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Geratal" diesen rechtlichen Anforderungen? Welche Rechtsfolgen haben die Abweichungen von den erforderlichen Anforderungen im Fall der Wahl des Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Geratal"? Wie begründet die Landesregierung ihre Aussagen?

3. Wann ist bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Ilm-Kreis die Anfechtung der Wahl des Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Geratal" eingegangen? Welche Gründe wurden im Zusammenhang mit der Anfechtung geltend gemacht? Welche Stellungnahme zur Wahl des Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Geratal" und deren Anfechtung vertritt die Rechtsaufsichtsbehörde im Ilm-Kreis gegenwärtig?

4. Zu welchen Prüfungsergebnissen im Zusammenhang mit der Wahlanfechtung ist die Rechtsaufsichtsbehörde im Ilm-Kreis bisher gekommen? Welche Rechtsfolgen haben die Prüffeststellungen der Rechtsaufsichtsbehörde im Ilm-Kreis bisher? Welche weiteren Rechtsfolgen können sich aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Prüfung der Wahlanfechtung ggf. ergeben? Zu welchem Zeit punkt wird die Rechtsaufsichtsbehörde im Ilm-Kreis nach bisherigem Erkenntnisstand die Prüfung der Wahlanfechtung voraussichtlich abschließen? Aus welchen Gründen hat die Behörde bisher ggf. die Prüfung der Wahlanfechtung noch nicht vorgenommen?

5. Zu welchem Zeitpunkt soll nach bisherigem Kenntnisstand die Aushändigung der Ernennungsurkunde des wiedergewählten Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Geratal" durch den Landrat des Ilm-Kreises erfolgen und wie wird dieser Zeitpunkt durch den Landrat begründet?

Druck: Thüringer Landtag, 27. März 2009

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. März 2009 wie folgt beantwortet:

Zu 1..
Die Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthält keine näheren Regelungen für die Gestaltung eines Stimmzettels zur Wahl des Vorsitzenden einer Verwaltungsgemeinschaft. Stimmzettel genügen dann den rechtlichen Anforderungen, wenn sie den Namen des Bewerbers beinhalten und im Interesse der Geheimhaltung der Wahl in Bezug auf Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung nicht unterscheidbar sind. Eine auf "Ja oder Nein" lautende Fragestellung auf dem Wahlzettel sieht § 39 ThürKO nicht vor.

Zu 2.:
Die Wahlzettel für die Wahl des bisherigen Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Geratal" haben den rechtlichen Anforderungen entsprochen. Abweichungen hiervon sind nicht ersichtlich. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 3.:
Bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Ilm-Kreis ging am 28. Januar 2009 ein Schreiben zur Wahl des Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Geratal" ein. Es wurde gerügt, dass der Stimmzettel keine Möglichkeit bot, mit einem "Nein" zu stimmen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Beschwerdeführerin darauf hingewiesen, dass das Rechtsinstitut der Wahlanfechtung im Sinne von § 31 Thüringer Kommunalwahlgesetz bei der Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden nicht anwendbar ist und sich die Rechtmäßigkeit der Wahl allein nach § 39 ThürKO beurteilt. Der Umstand, dass die Gestaltung des Stimmzettels es nicht erlaubte, mit "Nein" zu stimmen, ist rechtlich unbeachtlich; das Ankreuzen mit einem "Nein" hätte vorliegend zu keinem anderen Ergebnis geführt.

Zu 4.:
Nach Auffassung der Rechtsaufsichtsbehörde liegt ein Verstoß gegen § 39 nicht vor; der von der Gemeinschaftsversammlung vorgeschlagene Bewerber hat die vom Gesetz geforderte Mehrheit im ersten Wahlgang erreicht.

Zu 5.:
Das Landratsamt teilte mit, dass die Aushändigung der Ernennungsurkunde des Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Geratal" durch den Landrat des Ilm-Kreises zu gegebener Zeit erfolgen wird.

In Vertretung

Hütte
Staatssekretär